



## **Anti-Doping Ordnung des Österreichischen Kanuverbandes**

**gültig ab  
30.06.2021**

Der Österreichische Kanuverband (OKV) unterstützt die aktive Bekämpfung von Doping im Sport und bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA Austria).

Die gegenständliche Anti-Doping Ordnung des OKV ist in allen vom OKV vertretenen Sportarten in all ihren Disziplinen und Bewerben gültig von allen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern sowohl im Training als auch im Wettkampf anzuwenden.<sup>1</sup>

1. Für den OKV, dessen Mitglieder, Sportler und Sportlerinnen, Funktionäre und Funktionärinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping-Regelungen des internationalen Fachverbandes (ICF) und die Anti-Doping Regelungen des Anti Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.<sup>2</sup>
2. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 ADBG 2021 für das Handeln der Mitglieder, Organe, Funktionäre und Funktionärinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des OKV verbindlich.
3. Der OKV, dessen Mitglieder, Sportler und Sportlerinnen sowie sonstige Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

---

<sup>1</sup> Als Sportarten gelten zumindest: Wildwasser Rennsport (Disziplinen Slalom und Regatta), Flachwasser Rennsport (Disziplinen Sprint und Marathon), Freestyle, Rafting, Kanupolo

<sup>2</sup> Gemäß den Statuten des Österreichischen Kanuverbandes gelten für diesen sowie die ihm nachstehenden Organisationen, Sportlerinnen und Sportler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen die Anti-Doping Regelungen der ICF sowie jene des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) und des World Anti-Doping Codes (WADC) in der jeweils gültigen Fassung. Demnach wird nach Auslegung der Anti-Doping Bestimmungen in den Statuten des OKV auf die jeweils aktuelle Fassung des ADBG Bezug genommen. Daher sind auf die gegenständliche Anti-Doping Ordnung die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) anwendbar.

4. Sämtliche in Punkt 1. dieser Anti-Doping Ordnung aufgelisteten Organisationen und Personen sind verpflichtet den Anordnungen und Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Wer den Aufforderungen der ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt, wird als Konsequenz dieses Vergehens auf Beschluss des OKV Vorstandes sanktioniert.<sup>3</sup>

5. Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des OKV die ÖADR gemäß § 7 ADBG 2021, wobei für das durchzuführende Verfahren vor dieser die Regelungen gemäß § 20ff. ADBG 2021 anzuwenden sind. Die Entscheidung der ÖADR kann bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei für das jeweilige Verfahren vor der USK die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

6. Die Mitglieder des OKV unterwerfen sich ebenfalls den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 und stellen sicher, dass sich auch ihre Mitglieder und die für sie handelnden Personen den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 vollständig unterwerfen. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder, die Anti-Doping Regelungen in der jeweils gültigen Fassung in ihre Statuten aufzunehmen sowie die sich aus den Anti-Doping Regelungen ergebenden Pflichten einzuhalten, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 13 bis § 16 ADBG 2021 anzuerkennen sowie die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 nicht abgeben.

7. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Österreichischen Kanuverband oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen und in der Ausschreibung zu kommunizieren. Zusätzlich verpflichtet sich die Sportlerin bzw. der Sportler mit der Teilnahme an Wettkämpfen / Wettkampfveranstaltungen des OKV sowie diesem nachstehenden Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin bzw. der teilnehmende Sportler ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

---

<sup>3</sup> Mögliche Sanktionen sind Ermahnung oder Sperre: Die Dauer einer Sperre beträgt bis zu einem Jahr (im Wiederholungsfall 2 Jahre) und orientiert sich an von der zuständigen Stelle der NADA verhängten Sperre. Gegen diese Sanktionen kann die Betroffen\*e beim Schiedsgericht des OKV berufen.

8. Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des OKV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

Berggasse 16, A-1090 Wien, Österreich  
Tel : +43 (0) 664 24 02 536  
Email : [office@kanuverband.at](mailto:office@kanuverband.at)  
Website : [www.kanuverband.at](http://www.kanuverband.at)  
ZVR-Zahl : 178316517

